

RS Vwgh 1993/3/25 92/16/0084

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1993

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §2 Z1;

KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

KVG 1934 §8 Z1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2854/78 E 3. Dezember 1979 VwSlg 5439 F/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Verpflichtet sich der Kommanditist einer GmbH & Co KG anlässlich der Gründung der Kommanditgesellschaft in Anrechnung auf seine Kommanditeinlage sein bisheriges Einzelunternehmen in die GmbH & Co KG einzubringen, so ist in der Einbringung des Einzelunternehmens die nicht in Geld bestehende Gegenleistung (Sacheinlage) des Kommanditisten für das erworbene Gesellschaftsrecht an der GmbH & Co KG zu erblicken. Diese Gegenleistung ist mit ihrem Wert für die Gesellschaftsteuerberechnung maßgebend, und zwar unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Stellung (Höhe der Beteiligung), welche der Kommanditist mit dieser Gegenleistung erlangt. Daß die erst nach dem Gründungstichtag vorgenommene Ermittlung des Kapitals des Einzelunternehmens zu Buchwerten einen höheren Betrag als den des Kommandanteiles ergibt und der diesen übersteigende Betrag dem Kommanditisten nicht auf Kapitalkonto sondern auf Verrechnungskonto gutgeschrieben wird, ändert nichts an der Einbringung des Einzelunternehmens als Gegenleistung für das Gesellschaftsrecht. Wurden doch der GmbH & Co KG auch die diesem Verrechnungskonto gegenüberstehende Werte im Wege der Sacheinlage zugeführt. Eine andere Betrachtung wäre jedenfalls dann angebracht, wenn anlässlich der Unternehmenseinbringung derart eine Bindung von Vermögenswerten für bestimmt bezeichnete Zwecke festgelegt oder die Entnahme von Beträgen für bestimmt bezeichnete Zwecke vorbehalten worden wäre, daß insoweit wirtschaftlich betrachtet von einer Zuführung von Mittel an die Gesellschaft nicht mehr gesprochen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160084.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at